



Bebauungsplan „FF-Neukirchen“ Nr. 682  
**Planauflage**

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 LGBl Nr. 114/1993 idGF. ist vor Beschlussfassung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat der Plan durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen, das ist

vom 25.10.2018 bis 26.11.2018.

Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planauflage nachweislich zu verständigen. Auf die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und die Möglichkeit der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen ist während der Auflagefrist durch Anschlag an der Amtstafel hinzuweisen. Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen, die mit dem Plan dem Gemeinderat vorzulegen sind. Eine Beschlußfassung des Planes in einer anderen als der zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung ist nur nach vorheriger Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig.

Schriftliche Anregungen und Einwendungen sind daher bis längstens

26.11.2018

während der Amtsstunden beim Gemeindeamt einzubringen.

Die Bürgermeisterin



(Elisabeth Feichtinger, BEd, BEd)